



V e r f a h r e n s h i l f e a n t r a g – M e r k b l a t t

Nähere Rechtsauskünfte zur Beantragung der Verfahrenshilfe können im Rahmen des Parteienverkehrs während der auf der Website des Verwaltungsgerichtshofes bekanntgegebenen Zeiten eingeholt werden (<https://www.vwgh.gv.at/kontakt/>).

I. Voraussetzungen

Gemäß § 61 VwGG sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäß anzuwenden; § 63 Abs. 1 und 2 ZPO lauten:

(1) Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

(2) Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

II. Umfang der Verfahrenshilfe

Gemäß § 61 VwGG in Verbindung mit § 64 ZPO kann die Verfahrenshilfe

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der
 - a) Stempelgebühren und der Gebühr nach § 24a VwGG,



- b) Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes,
 - c) Gebühren der Zeuginnen/Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscherinnen/Dolmetscher und Übersetzerinnen/Übersetzer,
 - d) notwendigen Barauslagen der/des der Partei beigegebenen Rechtsanwältin/Rechtsanwaltes (diese umfassen jedenfalls auch notwendige Übersetzungs- und Dolmetschkosten),
2. sowie die Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes umfassen.

Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die zu 1. angeführten Befreiungen mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind.

Die Verfahrenshilfe **befreit** dagegen **nicht** von den Kosten, die im Falle der Abweisung der Revision den anderen Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu ersetzen sind! (Nach der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 beträgt - beispielsweise - der Schriftsatzaufwand für die belangte Behörde € 553,20 und der Schriftsatzaufwand für eine mitbeteiligte Partei € 1.106,40).

III. Fristen

Hat die Partei die Bewilligung der Verfahrenshilfe innerhalb der **sechswöchigen Frist** zur Erhebung der Revision beantragt, so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Bescheides über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes an diese/diesen von neuem. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, so beginnt die Frist zur Erhebung der Revision mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei (§ 26 Abs. 3 VwGG). Die Revisionsfrist beginnt aber nicht von neuem, wenn der Verfahrenshilfeantrag - etwa wegen Nichterfüllung eines Mängelbehebungsauftrages - zurückgewiesen wird.

IV. Vergebührung

a) Gebühren für Verfahrenshilfe-Anträge

Verfahrenshilfeanträge an den Verwaltungsgerichtshof und ihre Beilagen sind von der Eingaben- und Beilagengebühr nach dem Gebührengesetz befreit.



b) Eingabengebühr (§ 24a VwGG)

Gemäß § 24a VwGG unterliegen Revisionen (ebenso wie Fristsetzungsanträge sowie Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und auf Wiederaufnahme des Verfahrens) einer **Pauschalgebühr in Höhe von € 240,--** (für jede/n von allenfalls mehreren eingebrachten Revisionen bzw. Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträgen).

- Die Bewilligung der Verfahrenshilfe umfasst die Befreiung von der Eingabengebühr, sofern die Revision nicht vor Beantragung der Verfahrenshilfe eingebracht wurde;
- wird die Verfahrenshilfe nicht bewilligt, so fällt für eine bereits eingebrachte Revision die Eingabengebühr in Höhe von € 240,-- gemäß § 24a VwGG an.

